



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Juni 2016

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	217	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	218
99 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	217	101 Tagesordnung – 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 17.06.2016, 14.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	218
100 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG	217		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

99 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0149889-0002/0007.V

48143 Münster, den 01.06.2016

Die Firma Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH, in 46325 Borken hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der *Lagerfläche Ost* auf dem Grundstück in 46325 Borken, Hansestr. 44 (Gemarkung Borken, Flur 28, Flurstücke 201, 225), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Lagerfläche zur Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da

u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BlmSchG.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 217

100 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG

Az.: – 61.44 – 2016 – 278 –

Die Sasse Lagerkorn GmbH, Düsseldorfer Straße 20, 48624 Schöppingen plant eine Tiefenbohrung in Schöppingen Gemarkung Schöppingen Stadt, Flur 6, Flurstück 296 zur Wassergewinnung zur Lebensmittelherstellung.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW,

Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 31.05.2015

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:
gez. Bernhard Schröter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 217-218

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

101 **Tagesordnung - 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 17.06.2016, 14.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9**

Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Entwicklung in der Fortbildung
2. Erhöhung der Ausbildungsentgelte
3. Aktuelle Entwicklung in der Ausbildung
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

5. Personalangelegenheiten: Einstellung einer/s tariflich Beschäftigten (Teilzeit: 20 Wochenstunden) in der Fortbildungsabteilung gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe f. der Zweckverbandssatzung

Recklinghausen, 24.05.2016



Jens Bennarend
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 218

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster